Antrag der Redaktionskommission* vom 21. November 2002

3945 a

Gesundheitsgesetz (Änderung; Anpassung an das Freizügigkeitsabkommen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002,

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Sofern in einer Berufsart, für deren Ausübung dieses Gesetz ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom verlangt, nicht genügend Berufsangehörige vorhanden sind, um die Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen, kann die Direktion des Gesundheitswesens auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom zur Berufsausübung zulassen. Die Bewilligungen können mit Bedingungen über Art und Ort der Tätigkeit verbunden werden. Diese Bedingungen sind auf höchstens acht Jahre zu befristen.

Abs. 3 unverändert.

§ 13. Auskündungen von Berufen der Gesundheitspflege dürfen Auskündungen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben.

Die Ausübung eines Berufes der Gesundheitspflege im Kanton Zürich darf nur auskünden, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens besitzt.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Voraussetzungen der Bewilligung Anzeigepflicht bei zeitlich begrenzter selbstständiger Tätigkeit § 13 a. Inhaber einer ausserkantonalen oder ausländischen Berufsausübungsbewilligung, die ihren Beruf im Sinne von Art. 5 des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit an nicht mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Zürich ausüben wollen, zeigen dies der Direktion des Gesundheitswesens an.

Der Anzeige ist beizulegen:

- a) eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat bzw. -kanton,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Stellen über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel.

Die Direktion des Gesundheitswesens prüft die Unterlagen in einem beschleunigten Verfahren.

Die §§ 7 Abs. 3 und 9 bis 13 sowie die für die jeweilige Berufskategorie geltenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Fachliche Anforderungen, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht § 16. Die Bewilligung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit wird Inhabern eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Arztdiploms erteilt, welche zusätzlich einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstittel erworben haben.

Zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung und ohne Anzeigepflicht berechtigt:

- a) die Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Fächer,
- b) die im in- und ausländischen Grenzgebiet zum Kanton Zürich niedergelassenen und dort praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Diplom für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben.

Fachliche Anforderungen, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht § 18. Die Bewilligung zur selbstständigen zahnärztlichen Tätigkeit wird Inhabern eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Zahnarztdiploms erteilt.

Zur selbstständigen zahnärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung und ohne Anzeigepflicht berechtigt:

a) die Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Zahnmedizin,

- b) die im in- und ausländischen Grenzgebiet zum Kanton Zürich niedergelassenen und dort praxisberechtigten Zahnärzte mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Diplom für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben.
- § 19. Die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Chiro- Fachliche praktik wird Inhabern eines von der Schweizerischen Sanitätsdirek- Anforderungen torenkonferenz ausgestellten oder von dieser anerkannten ausländischen Diploms erteilt.

§ 20. Die Bewilligung zur selbstständigen zahnprothetischen Tätig- Fachliche keit wird Inhabern eines zürcherischen Zahnprothetikdiploms oder Anforderungen, eines gleichwertigen von einem anderen Kanton oder einem Mitglieds-Befugnisse staat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Diploms erteilt.

Abs. 2 unverändert.

§ 21. Das zürcherische Zahnprothetikdiplom wird auf Grund Kantonale einer Prüfung erteilt. Der Regierungsrat legt die Zulassungsvoraussetzungen fest und erlässt das Prüfungsregelment.

Zahnprothetik-

§ 23. Die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke wird Inha- Fachliche bern eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländi- Anforderungen, schen Apothekerdiploms erteilt. Ein Apotheker darf nur eine Apoder Apotheke theke betreiben.

Die Bewilligung wird auch Genossenschaften erteilt, deren Mitglieder vom Bund anerkannte Krankenkassen sind, sofern die Leitung der Apotheke einem Inhaber eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Apothekerdiploms übertragen

§ 24. Bei Krankheit oder Tod des Apothekers kann der Weiter- Krankheit betrieb der Apotheke im Namen und auf Rechnung des Inhabers oder oder Tod der Erben gestattet werden, sofern die Leitung einem Inhaber eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Apothekerdiploms übertragen wird. Solche Bewilligungen werden in der Regel auf höchstens 15 Jahre befristet.

des Apothekers

§ 27. Die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie wird erteilt, Fachliche wenn der Inhaber oder Leiter über ein eidgenössisches oder eidgenös- Anforderungen sisch anerkanntes ausländisches Diplom verfügt.

§ 31 a. Die Ausbildung und die Tätigkeit anderer Berufe der Ge- Bewilligungssundheitspflege werden vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt. Im Bereich der von dieser Verordnung erfassten Berufe werden die gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung

von Ausbildungsabschlüssen sowie die in Staatsverträgen anerkannten ausserkantonalen und ausländischen Ausbildungsabschlüsse den kantonal anerkannten gleichgestellt.

Abs. 2 unverändert.

Tierärzte

§ 36. Für die tierärztliche Tätigkeit ist eine Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich. Die Bewilligung zur selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit wird Inhabern eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Tierarztdiploms erteilt.

Zur selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung und ohne Anzeigepflicht berechtigt:

- a) die Professoren der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Fächer,
- b) die im in- und ausländischen Grenzgebiet zum Kanton Zürich niedergelassenen und dort praxisberechtigten Tierärzte mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem Diplom für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben.
- II. Dieses Gesetz tritt zusammen mit dem bilateralen Abkommen | vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit in Kraft.

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hartmuth Attenhofer Heidi Khereddine-Baumann